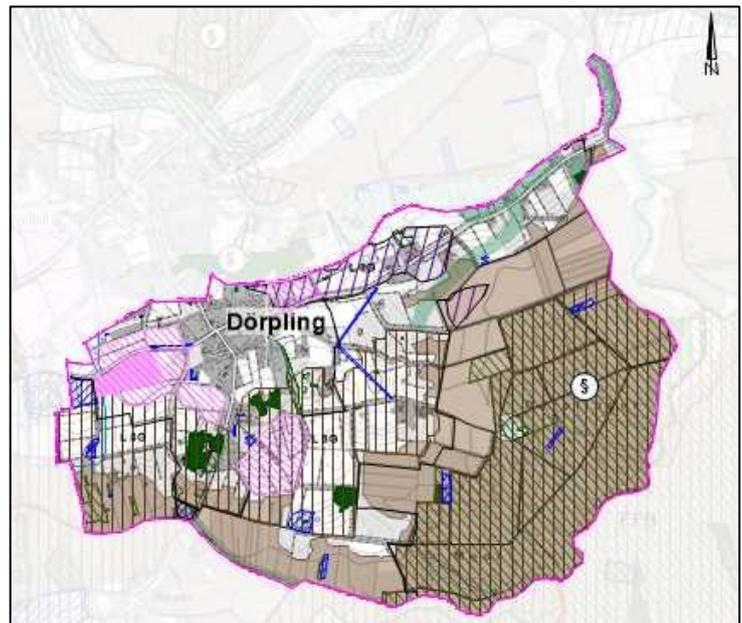

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Gemeinde Dörpling



Auftraggeber: Gemeinde Dörpling
Kreis Dithmarschen

Planung: Büro O L A F
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847 / 980
Fax: 04847 / 483

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt, bdla

Stand: 23.08.2023

I N H A L T

1	Anlass	2
2	Rahmenbedingungen für Solarenergie, Bauplanungsrechtlicher Rahmen	2
2.1	Erlass zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen	3
2.2	Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien	4
2.3	Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts	4
2.3.1	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	5
2.3.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	6
3	Kriterien in Bezug auf die Gemeinde Dörpling	7
3.1	Übergeordnete Planungen	8
3.2	Festlegung Untersuchungsraum.....	8
3.3	Flächen mit Ausschlusswirkung	8
3.3.1	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG	8
3.3.2	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	8
3.4	Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüfkriterien.....	8
3.4.1	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,	9
3.4.2	Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft.....	9
3.4.3	Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,.....	9
3.4.4	Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),	9
3.4.5	Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.....	9
3.4.6	historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen	9
3.4.7	Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.	9
3.4.8	Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG.....	10
3.5	Geeignete Standort für PV-Freiflächenanlagen.....	10
4	Fazit.....	10
5	Quellen.....	11

1 Anlass

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien/EE auszubauen.

Für 2030 wird daher ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land von mindestens 34 Terawattstunden/TWh formuliert mit einer Bandbreite von bis zu 38 TWh. Diesem liegt die Annahme zugrunde, dass EU- und bundesweit, und damit auch in Schleswig-Holstein, die Treibhausgasminderungs- und EE-Ausbauziele erhöht werden und mehr Strom für die Sektorkopplung eingesetzt wird. Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse, dient dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potentiale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden.

Dies hat die Gemeinde Dörpling zum Anlass genommen, auf ihren Flächen PV-Freiflächenanlagen zu installieren und damit den Klimazielen näherzukommen. Darüber hinaus möchte die Gemeinde landwirtschaftlichen Betrieben auch die Möglichkeit geben, Agri-PV Anlagen zu errichten, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen, z.B. extensive Rinderhaltung, und zugleich auf einer zweiten Ebene die Erzeugung von Solarstrom ermöglichen. Agri-PV Anlagen lassen durch ihre Bauweise (Glas-Glas-Module) ausreichend Licht auf die darunterliegenden Flächen durchscheinen, so dass hier ein Pflanzenwachstum ermöglicht wird. Eine spezielle Regenwasserverteilung sorgt ebenfalls für eine breitflächige Bewässerung der darunter liegenden Flächen und beugt einer Bodenerosion vor. Eine extensive Bewirtschaftung unter und zwischen den Modulen führt zu einer erhöhten Biodiversität und landwirtschaftlichen Entschleunigung auf ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Von Seiten eines potentiellen Betreibers und der Gemeinde wurde bereits eine Flächenvorauswahl getroffen und diese beschlossen. Bei der Betrachtung wurden diese Flächen mit einbezogen. Da laut Erlass aber zunächst eine Weißflächenkartierung stattfinden soll und darauf aufbauend ein Standortkonzept erstellt werden soll, wurde dies standardmäßig nach den üblichen Rahmenbedingungen, Ausschluss- und Abwägungskriterien durchgeführt. Das Konzept geht somit speziell auf die vorausgehende Situation von Dörpling ein, erarbeitet aber auch unbefangene geeignete Potentialflächen.

2 Rahmenbedingungen für Solarenergie, Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind bauplanungsrechtlich nur privilegiert, wenn sie an Autobahnen oder mehrgleisigen Bahnschienen liegen. Darüber hinaus sind besondere Solaranlagen, wie Agri-PV-Anlagen, im räumlich-funktionalen Zusammenhang eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb bis max. 2,5 ha (max. 1 Anlage pro Betrieb/Hofstelle) privilegiert. Andernfalls bedürfen sie der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde.

Für Solar-Freiflächenanlagen müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen dargestellt werden. Erforderlich ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche“ oder als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bzw. „Solarthermie“. Weiterhin sind die Anlagen auch in anderen Baugebietstypen, z.B. GE, GI, zulässig, deren primäre Zweckbestimmung jedoch eine andere ist.

Ausgangspunkt für die Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 5 Absatz 1 BauGB in der Regel die Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, um für Solar-Freiflächenanlagen die geeignetsten Standorte zu identifizieren und mit gegebenenfalls divergierenden Raumsprüchen in Einklang zu bringen.

Lediglich für Agri-Photovoltaikanlagen wurde durch das Solarpaket 1 die Flächenkulisse für die Doppelnutzung von Acker- und Grünland geöffnet und mit der DIN SPEC-Verordnung festgelegt, dass Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen deren Status erhalten bleibt. Insofern findet hier keine veränderte Nutzung statt.

Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 - 4 B 71/06).

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.

2.1 Erlass zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

Die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 sind ausschlaggebend für die Standortwahl der PV-Freiflächenanlagen.

Diese Grundsätze werden im Textverlauf auch „Erlass“ genannt, und daraus sind folgende wichtige Punkte zu entnehmen:

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen (vorzugsweise) genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder

- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

2.2 Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

Das Baugesetzbuch gibt der Bauleitplanung verschiedene grundsätzliche Planungsprinzipien (§ 1 sowie § 1a BauGB) vor, die die Gemeinde in ihrer Planungsentscheidung zu berücksichtigen hat, u.a.:

- Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden,
- Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung),
- die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang),
- die Eingriffsregelung (Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation),
- für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden,
- den Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigungs- und Realisierungsebene sicherzustellen ist.

Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung. Freiräume sollen geschützt und ihre Funktionen qualitativ entwickelt werden.

2.3 Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

Hinsichtlich der Belange und Ziele des Umwelt- und Naturschutzrechts sind für die konkret in Frage kommenden Standorte die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima (Mikroklima) und die sie betreffenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Folgende einschlägige umwelt- und naturschutzgesetzliche Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten (die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet keine Gewichtung der betroffenen öffentlichen Belange):

- Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 5 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Biotopverbund und Schutzgebiete gemäß § 20 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 ff. LNatSchG
- Artenschutzrecht gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
- Netz Natura 2000 gemäß § 31 ff. BNatSchG i. V. m. § 22 ff. LNatSchG (insbesondere § 34 Absatz 1 BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz (z. B. Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27, 47 WHG, Bauverbote in von Hochwasser bedrohten Gebieten gemäß § 78 WHG, §§ 76, 82 LWG)
- Wald und Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz (LWald G)

2.3.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen),
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete,
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

2.3.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

In den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein, sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen.

Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen. Der Erlass führt folgende Abwägungskriterien auf

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse),
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind),
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),

- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen:
 - Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
 - Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
 - Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
 - bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den in Kap. 2.1 genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere ...
- historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den in Kap. 2.3.1 genannten Flächen und Schutzgebieten

3 Kriterien in Bezug auf die Gemeinde Dörpling

Ein Vorhabenträger hat der Gemeinde Dörpling bereits eine Fläche für PV-Anlagen vorgeschlagen. Zuvor soll dies Rahmenkonzept aber eine Weißflächenkartierung vornehmen und dabei die vorgeschlagenen Flächen mit abprüfen.

Die übergeordneten Planungen der Gemeinde Dörpling wurden ausgewertet. Zudem wurden die Flächen auf Basis des Erlasses nach den Ausschluss-, Prüf- und Abwägungskriterien geprüft.

3.1 Übergeordnete Planungen

Im Landesentwicklungsplan 2021 liegt die Gemeindefläche vollständig in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung** und in einem **Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft**. Im Regionalplan IV liegt das Gemeindegebiet in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Teile des mittleren Gemeindegebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“

3.2 Festlegung Untersuchungsraum

Die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 sind ausschlaggebend für die Standortwahl der PV-Freiflächenanlagen.

Danach soll möglichst das gesamte Gemeindegebiet in Betracht gezogen und die Nachbargemeinden mit einbezogen werden.

Für den Amtsbereich des Amtes Eider wurde bereits im Juni 2021 vom Planungsbüro ELBBERG eine flächendeckende Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Dabei wurden auch die Interessen der einzelnen Gemeinden untereinander abgestimmt.

Das Standortkonzept für die Gemeinde Dörpling greift die Aussagen der Potentialstudie von 2021 auf und konkretisiert sie hinsichtlich der aktuellen Planungsvorgaben des Jahres 2023.

In den folgenden beiden Kapiteln werden die Ausschluss, Prüf- und Abwägungskriterien betrachtet, die auf das Gemeindegebiet zutreffen.

3.3 Flächen mit Ausschlusswirkung

Folgende Flächen mit Ausschlusswirkung kommen in Dörpling vor:

3.3.1 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen im östlichen. Sind umfassen großflächig das Dörpliner Moor.

3.3.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes decken sich mit den geschützten Moorflächen. Von Westen her zieht sich ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems südlich der Ortslage entlang.

3.4 Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüfkriterien

Folgende Flächen, die in Bezug auf den Bau von PV-Anlagen besonderen Abwägungs- und Prüfkriterien unterliegen, kommen in Dörpling vor:

3.4.1 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,

Im Westen liegen Teile der Gemeinde Dörpling im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“. In der Schutzgebietsverordnung werden folgende Schutzziele formuliert.

- Der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
- die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben und
- das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

3.4.2 Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft.

Das Gemeindegebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

3.4.3 Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,

Im Ortsteil Hohenlieth zieht sich eine Biotopverbundachse in Richtung Eider.

3.4.4 Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),

Dauergrünland und Moorböden, die zur Moorkulisse des Landes Schleswig-Holstein gehören liegen im Süden und im Westen der Gemeinde.

3.4.5 Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

Die Flächen mit klimasensitiven Böden decken sich mit denen des Biotopverbundes und der Moorkulisse.

3.4.6 historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen

Diese Bereiche decken sich mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.

3.4.7 Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.

Diese Bereiche decken sich mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.

3.4.8 Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG

Diese Flächen decken sich ebenfalls mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.

3.5 Geeignete Standort für PV-Freiflächenanlagen

In der Gesamtbetrachtung der Auswertung der Ausschuss- und Abwägungskriterien liegen Weißflächen, die mit keinen Abwägungskriterien belegt sind nur am westliche Ortsrand sowie südlich der Ortslage. Die Gemeinde Dörpling möchte die Ortsränder weitgehend von einer Bebauung mit PV Freiflächenanlagen freihalten, um die zukünftige Siedlungsentwicklung nicht zu beeinträchtigen.

Um ihren Auftrag gerecht zu werden, einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien zu leisten, soll eine Fläche innerhalb der Potenzialflächen am westlichen Ortsrand ausgewiesen werden. Sie liegt südlich der K 45 und grenzt an den westlichen Ortsrand an, so dass das hier entsprechend den Grundsätzen des PV-Freiflächenerrlasses ein siedlungsnaher Standort gegeben ist.

Die neu geplanten Agri-PV Freiflächenanlage erreichen mit ca. 8 ha nicht den Schwellenwert, ab dem sie eine raumbedeutsame Wirkung entfalten könnte.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse, im Gemeindegebiet Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem ausgewählten Standort wird keine erheblichen Eingriffe in Natur- und Landschaft verursachen. Die unvermeidbaren Eingriffe können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

Aus raumordnerischer Sicht wäre so eine Agri-PV-Freiflächenanlage in der ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft möglich.

4 Fazit

Die Gemeinde Dörpling plant die Errichtung von Agri-PV-Freiflächenanlagen nach DIN SPEC zu ermöglichen, um ihren Auftrag, einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten, nachzukommen. Dazu wurde ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.

Dieses Konzept kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Potentialflächen in erster Linie am westlichen Ortsrand vorhanden sind. Die Potentialflächen sind nicht von den im PV-Erlass aufgeführten Ausschlusskriterien betroffen. Als einziges Abwägungskriterium liegt ein Vorbehaltsbereich für Natur und Landschaft auf diesen Flächen. In diesem Bereich der Potentialflächen möchte die Gemeinde in der vorbereitenden Bauleitplanung eine Fläche von 8 ha südlich der K 45 als Sonderbaufläche PV ausweisen. Um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, soll potentiellen Vorhabenträgern ermöglicht werden, Agri-PV-Anlagen zu errichten. Diese Anlagen ermöglichen unter den aufgeständerten teiltransparenten Glas-Glas-Solarmodulen mit Regenwasserverteilung eine weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftliche Fläche, sei es in Form von landwirtschaftlichen Sonderkulturen oder extensiver Weidehaltung. Aus Sicht der Gemeinde wäre durch die umweltschonende Bauweise und aufgrund der geringen Flächengröße von 8 ha der ausgewählte Standort für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage geeignet.

5 Quellen

- Innenministerium, Staatskanzlei, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich.
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Umweltportal Schleswig-Holstein
- L VermGeo SH: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2019): DigitaleAtlasNord. Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Stand: 30.07.2021). Kiel.
- MELUND: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kreis Dithmarschen, Steinburg. Kiel 2005
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (o.J.): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: <http://zebis.landsh.de> (Stand 30.07.2021). Kiel.
- Hrsg: GDI-BGR: Geoviewer, Böden Deutschlands im Maßstab 1:200.000, <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer>
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde: Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2021. Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2002): Regionalplan Planungsraum IV. Neufassung 2005. Kiel.
- Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019)
- Umweltportal.Schleswig-Holstein. (LLUR): Karte Ertragsfähigkeit von Böden in SH, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>
- ELBBERG Stad/Landschaft, Hamburg, Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlage für das Amt Kirchspiellandgemeinden Eider, Stand Juni 2021